



170

Curriculum

für das Diplomstudium

Wirtschaftspädagogik

an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Johannes Kepler Universität

QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik eröffnet seinen Absolventinnen und Absolventen ein breites Qualifikations- und Einsatzspektrum und sichert in hohem Maße Polyvalenz und berufliche Flexibilität. Durch die Integration wirtschaftswissenschaftlicher und pädagogischer Studieninhalte und die Einbeziehung weiterer berufsfeldrelevanter Disziplinen sowie durch eine prinzipielle Praxisorientierung der Ausbildung qualifiziert das Studium insbesondere für

- die Lehrtätigkeit in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- die Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung,
- die Lehr- und Organisationstätigkeit im Bildungsbereich von Unternehmen,
- die Lehr- und Organisationstätigkeit im Bildungsbereich von Behörden, Kammern, Vereinen, Verbänden,
- die Tätigkeit in kaufmännischen Berufen höheren Niveaus,
- die selbstständige Tätigkeit im Bereich der Unternehmens-, Organisations-, Management- und Personalberatung.

Die Absolventinnen und Absolventen verteilen sich traditionellerweise etwa gleichermaßen auf die schulischen und außerschulischen Tätigkeitsfelder. Diese Breite des Tätigkeitsfeldes bietet nicht nur den Vorteil ausgezeichneter Arbeitsmarktchancen, sondern begünstigt auch die immer wichtiger werdende Kooperation mit Expertinnen und Experten aus anderen Disziplinen zur Lösung komplexer Praxisprobleme.

Neben den „klassischen“ Anforderungen an eine gefestigte Persönlichkeit sowie ein grundständiges fachliches Wissen und darauf bezogenes didaktisches Know-how sind in der beruflichen Praxis der Wirtschaftspädagogin und des Wirtschaftspädagogen auch Vielseitigkeit, Flexibilität und innovative Offenheit gefragt. Die für die Wahrnehmung der berufseinschlägigen Aufgaben erforderlichen Kompetenzen beruhen weniger denn je auf einfachen Rezepten, sondern vor allem auf einer fundierten Ausbildung, die gleichermaßen wissenschafts- wie situationsorientiert ausgelegt ist.

Die beruflichen Anforderungen an Wirtschaftspädagoginnen und -pädagogen, wirtschaftlich orientiertes Lehren und Lernen in Schule, Betrieb oder im Rahmen der Bildungsverwaltung zu planen, zu realisieren und zu evaluieren und entsprechende Curricula oder berufsbildungstheoretische und -politische Konzepte erstellen, umsetzen und bewerten zu können, setzt eine komplex strukturierte Handlungsbereitschaft und -fähigkeit voraus, die sich im Schnittpunkt einer fachwissenschaftlichen, einer erziehungswissenschaftlichen, insbesondere berufsbildungstheoretischen, und einer praktischen Ausrichtung des Studiums konkretisiert.

Die erforderlichen Teilkompetenzen werden zum einen in besonderen Fächern und Lehrveranstaltungen vermittelt. Dies gilt vor allem für

- die Fähigkeit und Bereitschaft, das erworbene Fachwissen auf komplexe praktische Anforderungssituationen zu beziehen: **problemlösungsbezogene Fachkompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sowie zur Teilnahme an der bildungspolitischen Diskussion: **kritische Fachkompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, das Fachwissen in Bezug auf die Lernbedürfnisse der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten aufzuarbeiten, zu reflektieren, zu vermitteln sowie die Lehr-Lernprozesse im Hinblick auf Kontrolle und Verbesserung zu evaluieren: **didaktisch-methodische Kompetenz**,

- die Fähigkeit und Bereitschaft, Lern-, Persönlichkeitsbildungs-, und -entwicklungsprozesse bei den jeweiligen Lernenden zu initiieren, zu gestalten und zu sichern: **pädagogische Kompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur Mitgestaltung und zum Gebrauch des relevanten informationstechnologischen Instrumentariums in Lehr- und Lernprozessen: **Technik- und Medienkompetenz**.

Zum anderen zielt das Studium in seiner Gesamtwirkung auf die Förderung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen, und zwar insbesondere

- die Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstgesteuertem Lernen und die Verfügung über grundlegende Lern-, Arbeits- und Denkstrategien: **Lern- und Methodenkompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt im Auge zu behalten, diesen auf die Entwicklungen in der beruflichen und sozialen Umwelt zu beziehen und jenseits rezeptologischer Dogmatisierung in je spezielle Situationsanforderungen auf Grund von reflektierten eigenen schulischen und außerschulischen Praxiserfahrungen umzusetzen: **Weiterbildungskompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebens- und Berufsgestaltung einschließlich deren Reflexion: **Selbstkompetenz**,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, im privaten wie beruflichen Lebenszusammenhang mit anderen Menschen zu kommunizieren, auf sie einzugehen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und mit ihnen zu kooperieren: **Soziale Kompetenz**.

Vorbemerkung

Die Fächer und Lehrveranstaltungen des in diesem Curriculum beschriebenen Studiums berücksichtigen durchgängig die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen. Dies kommt auch in der Einbeziehung der Thematik der Gender-Studies bei der Ausgestaltung aller inhaltlich betroffenen Fächer zum Ausdruck.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik vermittelt gemäß oben stehendem Qualifikationsprofil die Qualifikation zu einer auf wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden sowie sachlicher und moralischer Verantwortlichkeit beruhenden Diagnose, Analyse und Lösung wirtschaftspädagogischer und wirtschaftspädagogisch bedeutsamer Problemstellungen im Berufsbildungssystem und in der Wirtschaft selbst.
- (2) Aufbauend auf einem fachwissenschaftlichen Studienteil und einem profilbestimmenden Integrationsfach Wirtschaftspädagogik gewährleistet das Studium insbesondere eine polyvalente und flexible Kompetenz für die Tätigkeit in schulischen und betrieblichen einschließlich erwachsenenbildnerischen Wirkungsfeldern sowie in affinen Bereichen von Verwaltungs- und Verbandsinstitutionen. Wesentliches Kennzeichen dieser Kompetenz ist, in Verbindung mit einem umfangreichen Schulpraktikum und unbeschadet ihres Ausbaus im Rahmen der späteren beruflichen Sozialisation und einer ständigen Erneuerung im Zuge der Fort- und Weiterbildung, eine elementare Berufsfertigkeit im pädagogischen Bereich.
- (3) Darüber hinaus eröffnet das Studium der Wirtschaftspädagogik den Absolventinnen und Absolventen aufgrund der engen Verwandtschaft des Curriculums mit den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen auch den Zugang zum gesamten Feld der höheren kaufmännischen Berufe.

§ 2 Studienbeginn

Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik an der Johannes Kepler Universität Linz kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik ist den Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen zugeordnet, dauert neun Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester, der zweite fünf.
- (3) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (4) Die Gesamtstundenzahl des Studiums beträgt 138 Semesterstunden.
- (5) Von den insgesamt 138 Semesterstunden (270 ECTS) umfasst der erste Studienabschnitt 55 Semesterstunden (104 ECTS), der zweite Studienabschnitt 69 Semesterstunden (152 ECTS).

	SSt	ECTS
Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlfächer)	138	222
Fachprüfungen	-	14
Diplomarbeit	-	20

Unabhängig von den Studienabschnitten sind darüber hinaus 14 Stunden (14 ECTS) aus den in diesem Curriculum nicht festgelegten freien Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen

- (1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in Lehrveranstaltungen vermittelt, die zum einen die Vermittlungstätigkeit der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters besonders akzentuieren und die zum anderen die aktive, selbstständige Mitarbeit der Studierenden in Form jeweils explizit festgelegter Beiträge in den Mittelpunkt stellen.
- (2) Lehrveranstaltungen, in denen die Vermittlungstätigkeit der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters im Vordergrund steht, sind insbesondere Vorlesungen (VO) und Kurse (KS).
- (3) Lehrveranstaltungen, die die Mitarbeit der Studierenden in besonderer, jeweils explizit festgelegter Weise fordern und fördern, sind Kurse (KS), Intensivierungskurse (IK), Übungen (UE), Proseminare (PS) und Seminare (SE). Die Teilnehmer/innen/zahl ist beschränkt. Veranstaltungen dieser Art haben immanenten Prüfungscharakter. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter bestimmt auf der Basis des vorliegenden Curriculums die Art der Leistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs von Leistungsnachweisen und gibt diese Festlegungen jeweils bei der Anmeldung bekannt.
- (4) Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Spezifika einzelner Fächer erforderlich sein können, sind beispielsweise Praktika (PR), Vorlesungen mit Übung (VU), Kompetenztrainings (KT), Projektstudien (PJ). Diese Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter und eine beschränkte Teilnehmer/innen/zahl.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch als Fernstudium angeboten werden.
- (6) Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien (TU) ergänzt und unterstützt werden.

§ 5 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß 66 UG umfasst zwei Prüfungen aus den nachstehend angeführten einführenden und das Diplomstudium der Wirtschaftspädagogik besonders kennzeichnenden Lehrveranstaltungen:
 - a) KS Einführung in die Betriebswirtschaftslehre gem. § 8 Z. 1 lit. a)
 - b) KS Einführung in die Volkswirtschaftslehre gem. § 8 Z. 1 lit. b)
 - c) KS Buchhaltung gem. § 8 Z. 1 lit. c)
 - d) KS Kostenrechnung gem. § 8 Z. 1 lit. d)
 - e) UE Einführung in die Didaktik gem. § 8 Z. 5 lit. a)
 - f) KS Pädagogische Psychologie: Person – Schule – Gesellschaft gem. § 8 Z. 5 lit. b)
 - g) KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik gem. § 8 Z. 5 lit. c)
 - h) KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. § 8 Z. 5 lit. e)
 - i) UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens gem. § 8 Z. 11 lit. a)
- (2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gilt gemäß § 66 Abs. 1a UG als abgeschlossen, wenn der oder die Studierende zwei aus den in Abs. 1 angeführten Lehrveranstaltungen bzw. aus den Lehrveranstaltungen des in Abs. 1 angeführten Faches nach freier Wahl positiv absolviert hat. Diese beiden Prüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden.

- (3) Sofern die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nur im Wintersemester angeboten werden, kann der/die Vizerektor/in für Lehre auf Vorschlag der Studienkommission durch Verordnung im Sommersemester angebotene Lehrveranstaltungen festlegen, die von im Sommersemester neuzugelassenen Studierenden absolviert werden können. Für diese Studierenden gelten diese Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 6 Anmeldemodus für Lehrveranstaltungen

Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen ist es erforderlich, dass die in diesem Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 7 ECTS-Anrechnung

Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) werden für alle im Curriculum enthaltenen Studienleistungen Credits festgelegt. Dabei beträgt das Arbeitspensum eines Jahres gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 1500 Echtstunden. Dieses Arbeitspensum entspricht 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 8 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Im ersten Studienabschnitt sind aus den folgenden Fächern zu absolvieren:

1. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	KS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	200	1	2
b)	KS	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	200	2	3
c)	KS	Buchhaltung ¹	200	1	2
d)	KS	Kostenrechnung ¹	200	1	2
Summe				5	9

¹ Studierende, die ihre Reifeprüfung im Rahmen des Lehrplanes von kaufmännischen höheren Schulen sowie höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Tourismus, für Mode und Bekleidungstechnik sowie für künstlerische Gestaltung innerhalb der letzten 6 Jahre ab Antragsstellung abgelegt haben, erhalten die Kurse Buchhaltung und Kostenrechnung jedenfalls anerkannt. Sonstige Prüfungen werden im Einzelfall nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt.

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

2. Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	KS	Marketing	100	1	2
b)	KS	Strategie	100	1	2
c)	KS	Produktion und Logistik	100	1	2
d)	KS	Kostenmanagement	100	1	2
e)	KS	Bilanzierung	100	1	2
d)	KS	Finanzmanagement	100	1	2
Summe				6	12

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

3. Kernkompetenzen I aus Volkswirtschaftslehre					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	KS	Ökonomische Entscheidungen und Märkte	200	2	4
b)	IK	Ökonomische Entscheidungen und Märkte	200	2	4
c)	KS	Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte	200	2	4
Summe				6	12

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

4. Kernkompetenzen II aus Betriebswirtschaftslehre						
		Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
Block A	a)	KS	Organisation, Personal, Interkulturelles Management	200	2	4
	b)	IK	Organisation, Personal, Interkulturelles Management	40	1	2
Block B	c)	KS	Jahresabschlussanalyse	100	1	2
	d)	KS	Unternehmensbesteuerung	100	1	2
	e)	KS	Budgetierung	100	1	2
Summe					6	12

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

5. Einführung in die Erziehungswissenschaft und Wirtschaftspädagogik					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	UE	Einführung in die Didaktik ¹	25	2	4
b)	KS	Pädagogische Psychologie: Person – Schule – Gesellschaft	200	2	4
c)	KS	Einführung in die Wirtschaftspädagogik ²	200	2	4
d)	UE	Unterrichtsplanung	25	2	4
e)	KS	Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt ³	200	2	5
Summe				10	21

¹ Die UE Einführung in die Didaktik ist spätestens zeitgleich mit dem Schulpraktikum I zu besuchen.

² Der KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik ist spätestens zeitgleich mit der UE Unterrichtsplanung positiv zu absolvieren.

³ Der KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt dient der Wiederholung der Schulstoffes aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen. Im Rahmen des KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt ist eine vierstündige, schulstofforientierte Klausur aus Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen vorzusehen.

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
UE Einführung in die Didaktik sowie KS Pädagogische Psychologie: Person – Schule – Gesellschaft sowie KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik sowie KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt	– keine

UE Unterrichtsplanung	<ul style="list-style-type: none"> – KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt gem. lit. e) <i>oder</i> – Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre <i>und</i> Kernkompetenzen II aus Betriebswirtschaftslehre <i>und</i> Vertiefung Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre⁴
-----------------------	--

⁴ Inwieweit Studierende nach einem anderen Curriculum als dem Bachelor-Studium Wirtschaftswissenschaften oder über andere Nachweise vergleichbare facheinschlägige Vorqualifikationen belegen können, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung.

6. Schulpraktikum I					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)		Schulpraktikum I ¹			3
b)	PR	Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums I ²	25	2	2
Summe				2	5

¹ Das Schulpraktikum I umfasst 30 Praktikumseinheiten (das sind 6 Stunden pro Woche in einem Zeitraum von etwa 5 Wochen).

² Das PR Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums I ist zeitgleich mit dem PR Schulpraktikum I zu absolvieren.

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
Schulpraktikum I	<ul style="list-style-type: none"> – KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (Z. 5 lit. c) – UE Unterrichtsplanung (Z. 5 lit. d)

7. Recht für Wirtschaftspädagogik					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	KS	Privatrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	200	2	3
b)	KS	Wirtschaftsprivatrecht unter didaktischem Aspekt <i>oder</i> Öffentliches Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	200	2	3
Summe				4	6

Anmeldevoraussetzungen:

KS Privatrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften <i>sowie</i> KS Öffentliches Recht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	- keine
KS Wirtschaftsprivatrecht unter didaktischem Aspekt	- KS Privatrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

8. Englisch					
		Bezeichnung		SSt	ECTS
a)	KS	Kommunikative Fertigkeiten Englisch (B2)		2	3
b)	KS	Wirtschaftssprache I Englisch (B2+)		2	3
c)	KS	Interkulturelle Fertigkeiten Englisch (C1) <i>oder</i> Wirtschaftssprache II Englisch (C1)		2	3
Summe				6	9

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

9. Statistik					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	UE	Methodenlehre der Statistik I	40	2	3
b)	UE	Methodenlehre der Statistik II	40	2	3
Summe				4	6

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
UE Methodenlehre der Statistik I	– keine
UE Methodenlehre der Statistik II	– keine

10. Einführung in die Informationsverarbeitung					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	KS	Informationsverarbeitung I	30	2	6
Summe				2	6

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

11. Technik wissenschaftlichen Arbeitens und Gender Studies					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	UE	Technik wissenschaftlichen Arbeitens	25	2	3
b)	KS	Gender Studies	200	2	3
Summe				4	6

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens	– keine
KS Gender Studies	– gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

§ 9 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Im zweiten Studienabschnitt sind aus den folgenden Fächern zu absolvieren:

1. Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I		
	SSt	ECTS
Schwerpunktfach im Ausmaß von 18 ECTS aus dem Angebot des Studienschwerpunkts Betriebswirtschaftslehre (aus Wahlkorb A oder B) gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung		
Summe	10	18

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

2. Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II		
	SSt	ECTS
ein weiteres Schwerpunktfach im Ausmaß von 18 ECTS aus dem Angebot des Studienschwerpunkts Betriebswirtschaftslehre (aus Wahlkorb A oder B) gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung		
Summe	10	18

Anmeldevoraussetzungen:

gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung

3. Wirtschaftspädagogik					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	VO	Wirtschaftspädagogik	200	2	1
b)	VO	Wirtschaftsdidaktik	200	2	1
c)	UE	Methodik des kaufmännischen Unterrichts ¹	25	2	4
d)	UE	Komplexe Lehr-Lern-Arrangements	25	2	3
e)	UE	Schulische Leistungsbeurteilung	25	2	3
f)	UE	Spezielle Aspekte der Wirtschaftsdidaktik	25	2	3
g)	VU	Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt ²	25	3	5
h)	PS	Wirtschaftspädagogik ³	25	2	4
i)	SE	Wirtschaftspädagogik ³	25	2	4
Summe				19	28

¹ Im Rahmen der UE Methodik des kaufmännischen Unterrichts ist eine zweistündige schulstofforientierte Klausur aus Betriebswirtschaftslehre vorzusehen

² Im Rahmen der VU Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt ist eine zweistündige schulstofforientierte Klausur aus Rechnungswesen vorzusehen

³ Anstelle des Lehrveranstaltungsverbands aus PS und SE Wirtschaftspädagogik kann der Lehrveranstaltungsverband aus PS und SE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik gem. Z. 4 lit. d) und e) gewählt werden. In diesem Fall beträgt der Umfang des Faches Wirtschaftspädagogik 15 SSt (20 ECTS).

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
VO Wirtschaftspädagogik	– keine
UE Komplexe Lehr-Lern-Arrangements <i>sowie</i> UE Schulische Leistungsbeurteilung <i>sowie</i> UE Spezielle Aspekte der Wirtschaftsdidaktik	– KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 8 Z. 5 lit. c) – UE Unterrichtsplanung (§ 9 Z. 5 lit. d) – KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 8 Z. 5 lit. e)
VO Wirtschaftsdidaktik <i>sowie</i> UE Methodik des kaufmännischen Unterrichts	– KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 8 Z. 5 lit. c) – UE Unterrichtsplanung (§ 9 Z. 5 lit. d) – KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 8 Z. 5 lit. e) – Schulpraktikum I (§ 8 Z. 6 lit. a) – PR Universitäre Vor- u. Nachbereitung des Schulpraktikums I (§ 8 Z. 6 lit. b)
VU Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt	– KS Kostenmanagement (§ 8 Z. 2 lit. d) – KS Bilanzierung (§ 8 Z. 2 lit. e) – KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 8 Z. 5 lit. c) – UE Unterrichtsplanung (§ 9 Z. 5 lit. d) – KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 8 Z. 5 lit. e)
PS Wirtschaftspädagogik	– keine
SE Wirtschaftspädagogik	– PS Wirtschaftspädagogik (lit. h)

4. Betriebliche Bildung und Berufspädagogik ¹					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	VO	Forschungs- und Handlungsfelder der betrieblichen Bildung und Berufspädagogik	200	2	2
b)	UE	Ausgewählte Aspekte der Berufs-, Betriebs- und Erwachsenenpädagogik	25	2	4
c)	KT	Training methodischer Kompetenzen	20	2	4
d)	PS	Betriebliche Bildung und Berufspädagogik ²	25	2	4
e)	SE	Betriebliche Bildung und Berufspädagogik ²	25	2	4
Summe				10	18

¹ Das Fach kann in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen aus Z. 8 lit. a) als Vertiefung Betriebliche Bildung und Berufspädagogik studiert werden. In diesem Fall sind das PS und SE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik verpflichtend zu absolvieren.

² Anstelle des Lehrveranstaltungsverbunds aus PS und SE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik kann der Lehrveranstaltungsverbund aus PS und SE Wirtschaftspädagogik gem. Z. 3 lit. h) und i) gewählt werden. In diesem Fall beträgt der Umfang des Faches Betriebliche Bildung und Berufspädagogik 6 SSt (10 ECTS).

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
VO Forschungs- und Handlungsfelder der betrieblichen Bildung und Berufspädagogik sowie UE Ausgewählte Aspekte der Berufs-, Betriebs- und Erwachsenenpädagogik sowie KT Training methodischer Kompetenzen sowie PS Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	- keine
SE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	- PS Betriebliche Bildung und Berufspädagogik (lit. d)

5. Erziehungswissenschaft und Psychologie					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	UE	Pädagogik	25	2	3
b)	UE	Pädagogische Psychologie	25	2	3
c)	UE	Entwicklungspsychologie unter dem Aspekt geschlechtsspezifischer Sozialisation	25	2	3
d)	SE	Schwerpunkt	25	4	6
e)	KT	Kommunikation und Interaktion	20	2	2
			Summe	12	17

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
UE Pädagogik sowie UE Pädagogische Psychologie sowie UE Entwicklungspsychologie unter dem Aspekt geschlechtsspezifischer Sozialisation	<ul style="list-style-type: none"> - UE Einführung in die Didaktik gem. § 8 Z. 5 lit. a) - KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik gem. § 8 Z. 5 lit. c) - UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens gem. § 8 Z. 11 lit. a)
SE Schwerpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - UE Einführung in die Didaktik (§ 8 Z. 5 lit. a) - KS Pädagogische Psychologie: Person – Schule – Gesellschaft (§ 8 Z. 5 lit. b) - KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 8 Z. 5 lit. c) - UE Unterrichtsplanung (§ 8 Z. 5 lit. d) - UE Pädagogik <i>oder</i> UE Pädagogische Psychologie <i>oder</i> UE Entwicklungspsychologie unter dem Aspekt geschlechtsspezifischer Sozialisation (lit. a bis c)
KT Kommunikation und Interaktion	<ul style="list-style-type: none"> - UE Einführung in die Didaktik (§ 8 Z. 5 lit. a) - KS Pädagogische Psychologie: Person – Schule – Gesellschaft (§ 8 Z. 5 lit. b) - KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik (§ 8 Z. 5 lit. c) - UE Unterrichtsplanung (§ 8 Z. 5 lit. d)

6. Schulpraktikum II *					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)		Schulpraktikum II ¹			10
b)	PR	Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums II ²	25	2	3
Summe				2	13

¹ Das Schulpraktikum II umfasst 150 Praktikumseinheiten (das sind 13 Stunden pro Woche in einem Zeitraum von etwa 12 Wochen).

² Die PR Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums II ist zeitgleich mit dem PR Schulpraktikum II zu absolvieren.

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
PR Schulpraktikum II	<ul style="list-style-type: none"> – Fach Kernkompetenzen I aus Betriebswirtschaftslehre gem. § 8 Z. 2 – VO Wirtschaftsdidaktik (Z. 3 lit. b) – UE Methodik des kaufmännischen Unterrichts (Z. 3 lit. c) – UE Komplexe Lehr-Lern-Arrangements (Z. 3 lit. d)) – UE Schulische Leistungsbeurteilung (Z. 3 lit. e) – UE Spezielle Aspekte der Wirtschaftsdidaktik (Z. 3 lit. f) – VU Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt (Z. 3 lit. g) – UE Pädagogik (Z. 5 lit. a) – UE Pädagogische Psychologie (Z. 5 lit. b) – UE Entwicklungspsychologie unter dem Aspekt geschlechtsspezifischer Sozialisation (Z. 5 lit. c)

7. Forschungsmethodik					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a)	UE	Qualitative Forschungsmethoden	25	3	4
b)	UE	Quantitative Forschungsmethoden	25	3	4
Summe				6	8

Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzungen
Qualitative Forschungsmethoden	– UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens gem. § 8 Z. 11 lit. a)
Quantitative Forschungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> – UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens gem. § 8 Z. 11 lit. a) – UE Methodenlehre der Statistik II gem. § 8 Z. 9 lit. b)

8. Eines der folgenden Fächer nach Wahl					
	Typ	Bezeichnung	TZ	SSt	ECTS
a) Vertiefung Betriebliche Bildung und Berufspädagogik ¹					
aa)	SE	Vertiefungsseminar I Trainingsdesigns und Bildungsarrangements	25	2	2
ab)	SE	Vertiefungsseminar II Bildungsplanung und Personalentwicklungskonzepte	25	2	2
ac)	PJ	Projektstudium Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	25	2	2
<p>¹ Dieses Fach kann nur als Spezialisierung in Kombination mit den Lehrveranstaltungen aus dem Fach Betriebliche Bildung und Berufspädagogik gem. Z. 4 lit. a) bis e) gewählt werden. In diesem Fall beträgt Gesamtstundenzahl des Studiums 140 SSt.</p> <p>Eingangsvoraussetzungen für die Vertiefungsseminare I und II sowie das Projektstudium: - positive Absolvierung des SE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik gem. Z. 4 lit. e)</p>					
b) Psychologie					
gem. Anhang B zum Curriculum Wirtschaftspädagogik				4	6
c) Soziale Kompetenz					
gem. Anhang B zum Curriculum Wirtschaftspädagogik				4	6
d) Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologie					
gem. Anhang B zum Curriculum Wirtschaftspädagogik				4	6
e) Wirtschaftsgeschichte					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
f) Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
g) Wirtschaftsphilosophie					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
h) Vertiefung Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
i) Kernkompetenzen II aus Volkswirtschaftslehre					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
j) Vertiefung Englisch oder eine andere lebende Fremdsprache					
gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung				4	6
k) ein sozialwissenschaftliches/sozialwirtschaftliches Modul aus einem anderen Curriculum der SOWI-Fakultät der JKU					
				4	6

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit als schriftliche Hausarbeit vorzulegen.
- (2) Das Thema kann frühestens nach der positiven Absolvierung des ersten Studienabschnitts sowie des Faches Forschungsmethodik gem. § 9 Z. 7 dieses Curriculums vergeben werden.
- (3) Das Thema ist den Fächern gem. § 8 oder § 9 dieses Curriculums zu entnehmen und muss jedenfalls in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Ziel des Studiums gem. § 1 stehen. Die Studierenden haben in diesem Rahmen das Recht, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Ein Thema kann durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet werden. In diesem Fall muss die Leistung der einzelnen Bearbeiter/in gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Die Diplomarbeit wird mit 20 ECTS bewertet.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt den Lehrveranstaltungsleiter/in-ne/n.
- (2) Studierende, die in eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter aufgenommen wurden, haben damit die Prüfung begonnen und sind zu beurteilen

§ 12 Erste Diplomprüfung

- (1) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die erste Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gem. § 8 dieses Curriculums.
- (3) Die erste Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie gilt als bestanden, wenn die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen gem. § 8 erfolgreich absolviert sind.

§ 13 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der zweite Studienabschnitt gilt als abgeschlossen, wenn die zweite Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und die Diplomarbeit approbiert wurde sowie auch die freien Lehrveranstaltungen vollständig und erfolgreich absolviert sind.
- (2) Die zweite Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer gem. § 9 dieses Curriculums.
- (3) Die zweite Diplomprüfung besteht in den Fächern Betriebliche Bildung und Berufspädagogik (im Ausmaß von 6 bzw. 10 SSt gem. § 9 Z. 4), Schulpraktikum II, in den Wahlfächern gem. § 9 Z. 8 lit. a) bis j) sowie im Fach Forschungsmethodik aus Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie gilt als bestanden, wenn die Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen in diesen Fächern erfolgreich absolviert sind.
- (4) Die zweite Diplomprüfung in den Fächern Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I sowie Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II richtet sich nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die zweite Diplomprüfung im Fach Wirtschaftspädagogik (9 ECTS) sowie im Fach Erziehungswissenschaft und Psychologie (5 ECTS) besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachprüfung, wobei im Fach Erziehungswissenschaft und Psychologie die im Rahmen der Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen gem. § 9 Z. 5 lit. a) bis d) erzielten Noten mit einem Gewicht von insgesamt 50% in der Gesamtnote über die Diplomprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und Psychologie zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung ist in beiden Fächern die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit Prüfungscharakter im betreffenden Fach sowie des Schulpraktikums II. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist in beiden Fächern von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfung abhängig.

§ 14 Prüfungen in den freien Lehrveranstaltungen

Die Prüfungen in den freien Lehrveranstaltungen (insgesamt 14 ECTS) richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fächer.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Akademischer Grad

An die Absolvent/inn/en des Diplomstudiums der Wirtschaftspädagogik wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ beziehungsweise „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“ bzw. „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Curriculums treten mit dem 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Das vorliegende Curriculum ist auf der Basis der in Anhang A angeführten Anerkennungsbestimmungen auch für jene Studierenden ab 1. August 2009 anzuwenden, die ihr Studium bereits auf der Grundlage eines vorhergehenden Curriculums begonnen haben.
- (3) Die Änderungen in § 8 Z 5 und 6 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Änderungen in § 5 sind auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2011 beginnen, längstens jedoch bis zum 30. September 2014.
- (5) Die Änderungen in § 8 Z 7 und Z 9 und § 9 Z 8 lit i und j sowie in Anhang B treten mit dem 1. Oktober 2011 in Kraft.

ANHANG A zum Curriculum Wirtschaftspädagogik: Festlegung der Anerkennungsbestimmungen (gültig ab 24.12.2009)

Im Sinne des § 18 Abs 6 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz gelten folgende Anerkennungsbestimmungen¹:

bisherige Studienleistung, 1. Abschnitt: einzelne Lehrveranstaltungen	ECTS	entspricht lt. vorliegendem Curriculum	ECTS
im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie lit. a) bis e)		gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der je gültigen Fassung	
KS Informationsverarbeitung I	5	KS Informationsverarbeitung I (§ 8 Z. 10 lit. a)	6
RE Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt	4	KS Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt (§ 8 Z. 5 lit. e)	5
UE Unterrichtsplanung und –präsentation	4	UE Unterrichtsplanung (§ 8 Z. 5 lit. d)	4
PR Schulpraktikum I	4	PR Schulpraktikum I (§ 8 Z. 6 lit. a)	3
AG Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums I	4	PR Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums I (§ 8 Z. 6 lit. b)	2
KS Einkommen, Inflation, Arbeitslosigkeit	4	KS Einkommen, Beschäftigung und Finanzmärkte (§ 8 Z. 3 lit. c)	3
KS Marktwirtschaft und Staat	4	IK Ökonomische Entscheidungen und Märkte (§ 8 Z. 3 lit. b)	4
KS Recht I	3	KS Wirtschaftsprivatrecht unter didaktischem Aspekt (gem. § 8 Z. 7 lit. b)	3
KS Recht II	3	KS Privatrecht für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (§ 8 Z. 7 lit. a)	3
im Fach Englisch		gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der je gültigen Fassung	
KS Wissenschaftsphilosophie der Sozialwissenschaften	4	KS Gender Studies (§ 8 Z. 11 lit. b)	3
UE Arbeitstechniken und Technik wissenschaftlichen Arbeitens	4	UE Technik wissenschaftlichen Arbeitens (§ 8 Z. 11 lit. a)	3
UE Einführung in die Methodenlehre der Statistik I	4	UE Methodenlehre der Statistik I (§ 8 Z. 9 lit. a)	3
UE Einführung in die Methodenlehre der Statistik II	4	UE Methodenlehre der Statistik II (§ 8 Z. 9 lit. b)	3

¹ Nicht angeführte Studienleistungen unterliegen keiner Änderung und gelten deshalb, so sie von den Studierenden bereits im Rahmen vorhergehender Curricula positiv absolviert wurden, in ihrer bisherigen Form für das vorliegende Curriculum.

bisherige Studienleistung, 2. Abschnitt: einzelne Lehrveranstaltungen	ECTS	entspricht lt. vorliegendem Curriculum	ECTS
KS Informationsverarbeitung II	5	KS Informationsverarbeitung II	6
lt. § 12 Z. 1 lit. d) 6 SWS aus jenen besonderen BWL, die nicht lt. Z. 2 bzw. Z. 8 gewählt wurden <i>sowie</i> im Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfach gem. § 12 Z. 2 bzw. <i>sowie</i> im Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Spezialisierungsfach gem. § 12 Z. 2		gem. Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften in der je gültigen Fassung	
VO Wirtschaftspädagogik	2	VO Wirtschaftspädagogik (§ 9 Z. 3 lit. a)	1
UE Wirtschaftspädagogik I	4	VO Wirtschaftsdidaktik (§ 9 Z. 3 lit. b) sowie UE Spezielle Aspekte der Wirtschaftsdidaktik	4
UE Wirtschaftspädagogik II	3	UE Methodik des kaufmännischen Unterrichts (§ 9 Z. 3 lit. c)	4
UE Komplexe Lehr-Lern-Arrangements	4	UE Komplexe Lehr-Lern-Arrangements (§ 9 Z. 3 lit. d)	3
KS Schulische Leistungsbeurteilung	3	UE Schulische Leistungsbeurteilung (§ 9 Z. 3 lit. e)	3
UE Wirtschaftsinformatik unter didaktischem Aspekt	4	UE Spezielle Aspekte der Wirtschaftsdidaktik (§ 9 Z. 3 lit. f)	3
VU Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt	6	VU Rechnungswesen unter didaktischem Aspekt (§ 9 Z. 3 lit. g)	5
VO Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	4	VO Forschungs- und Handlungsfelder der betrieblichen Bildung und Berufspädagogik (§ 9 Z. 4 lit. a) + freie Lehrveranstaltungen	4
UE Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	4	UE Ausgewählte Aspekte der Berufs-, Betriebs- und Erwachsenenpädagogik (§ 9 Z. 4 lit. b)	4
AG Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums II	4	PR Universitäre Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums II (§ 9 Z. 6 lit. b)	3
UE Kommunikation und Interaktion	2	KT Kommunikation und Interaktion (gem. § 9 Z. 5 lit. e)	2
AG Qualitative Methoden	6	UE Qualitative Forschungsmethoden (§ 9 Z. 7 lit. a)	4
AG Quantitative Methoden	6	UE Quantitative Forschungsmethoden (§ 9 Z. 7 lit. b)	4
SE Vertiefungsseminar I Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	3	KT Training methodischer Kompetenzen (§ 9 Z. 4 lit. c)	4
SE Vertiefungsseminar II Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	3	Vertiefungsseminar I Trainingsdesigns und Bildungsarrangements (§ 9 Z. 8 lit. a/aa)	2
SE Vertiefungsseminar III Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	3	Vertiefungsseminar II Bildungsplanung und Personalentwicklungskonzepte (§ 9 Z. 8 lit. a/ab)	2
PJ Projektstudium Betriebliche Bildung und Berufspädagogik	3	PJ Projektstudium Betriebliche Bildung und Berufspädagogik (§ 9 Z. 8 lit. a/ac)	2

<p>Die nachfolgenden Anerkennungsbestimmungen für Studienleistungen des 1. Abschnitts gelten nur für Studierende, die die Lehrveranstaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. UE Einführung in die Didaktik 2. KS Pädagogische Psychologie: Person- Schule- Gesellschaft <i>ODER</i> RE Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt und 3. KS Einführung in die Wirtschaftspädagogik <p>bis einschließlich WS 2009/10 absolviert haben.</p>	
<p>Für diese Studierenden gilt, wenn Sie bis einschließlich WS 2009/10 die untenstehende(n) Lehrveranstaltung(en) absolviert haben,</p>	<p>zusätzlich zu den Anerkennungen gemäß Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften auch die in dieser Spalte jeweils angeführte(n) Lehrveranstaltung(en) als absolviert:</p>
<p>KS Strategie und Marketing <i>ODER</i> KS Investition, Finanzierung und Steuern <i>ODER</i> KS Produktion/Logistik/Umweltwirtschaft <i>ODER</i> KS Unternehmensrechnung</p>	<p>KS Einführung in die Betriebswirtschaftslehre KS Kaufverhalten</p>
<p>KS Einkommen, Inflation und Arbeitslosigkeit <i>ODER</i> KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte <i>ODER</i> KS Marktwirtschaft und Staat</p>	<p>KS Einführung in die Volkswirtschaftslehre</p>
<p>KS Individuum/Gruppe/Organisation</p>	<p>IK Personal- und Unternehmensführung</p>
<p>KS Pädagogische Psychologie: Person - Schule - Gesellschaft <i>ODER</i> RE Wirtschaftslehre unter didaktischem Aspekt <i>UND</i> KS Unternehmensrechnung <i>ODER</i> KS Investition, Finanzierung und Steuern</p>	<p>KS Jahresabschlussanalyse KS Budgetierung IK Produktion und Logistik</p>
<p>Sofern eine Anerkennung im Sinne der obenstehenden Tabelle im Einzelfall ganz oder teilweise nicht möglich ist oder von der/dem Studierenden gewünscht wird, hat er/sie das Recht, die jeweilige(n) Lehrveranstaltung(en) aus dem vorhergehenden Curriculum im Rahmen der freien Lehrveranstaltungen gem. § 14 des vorliegenden Curriculums berücksichtigen zu lassen. Die damit nicht gewählte(n) Lehrveranstaltung(en) gem. der obenstehenden Äquivalenzliste ist(sind) in diesem Falle nach den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Curriculums zu absolvieren.</p>	

bisherige Studienleistung, 2. Abschnitt: Fächer, Prüfungen	ECTS	entspricht lt. vorliegendem Curriculum	ECTS
6 SWS aus jenen besonderen BWL, die nicht lt. Z. 2 bzw. Z. 8 gewählt wurden		Vertiefung Kernkompetenzen aus Betriebswirtschaftslehre gem. § 9 Z. 8 lit. h) oder freie Lehrveranstaltungen	
Für Studierende, die das Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfach gem. § 12 Z. 2 bereits abgeschlossen haben, gilt:		Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach (§ 9 Z. 1 bzw. 2)	
Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2007 begonnen haben, haben das Recht, die Besondere Betriebswirtschaftslehre gem. 12 Z. 2. bzw. gem. §12 Z. 8 lit. c) bis inklusive Wintersemester 09/10 kumulativ über Lehrveranstaltungsprüfungen abzuschließen			
Studierende, die das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik bis einschließlich Sommersemester 2009 inskribiert haben, haben das Recht, das bisherige Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Schwerpunktfach gem. § 12 Z. 2. bis inkl. Sommersemester 2014 in Form der Fächer Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I bzw. Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II im Ausmaß von 15 ECTS abzuschließen.			
Für Studierende, die das Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Spezialisierungsfach gem. § 12 Z. 2 bereits abgeschlossen haben, gilt:		Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I (§ 9 Z. 1) UND Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II (§ 9 Z. 2)	
Studierende, die das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik bis einschließlich Sommersemester 2009 inskribiert haben, haben das Recht, das bisherige Fach Besondere Betriebswirtschaftslehre als Spezialisierungsfach gem. § 12 Z. 2. bis inkl. Sommersemester 2014 in Form der Fächer Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I und Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II im Ausmaß von 30 ECTS abzuschließen.			

Wahlfach: Spezialisierung Betriebliche Bildung und Berufspädagogik		Vertiefung Betriebliche Bildung und Berufspädagogik gem. § 12 Z. 8 lit. a) <i>ODER</i> Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I gem. § 9 Z. 1 <i>ODER</i> Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II gem. § 9 Z. 2	
Für Studierende, die bis inklusive Sommersemester 2009 bereits Lehrveranstaltungen des bisherigen Fachs Betriebliche Bildung und Berufspädagogik absolviert, dieses jedoch noch nicht abgeschlossen haben, gilt das Fach Betriebliche Bildung und Berufspädagogik im Rahmen des vorliegenden Curriculums als abgeschlossen, wenn bis inklusive WS 10/11 positive Zeugnisse über die Lehrveranstaltungen gem. § 9 Z. 4 lit. a) und b) (= für den Fall, dass das Fach exkl. des PS und SE gem. lit. d) und e), d.h. im Umfang von 10 ECTS studiert wird) sowie zusätzlich d) und e) (= für den Fall, dass das Fach inkl. des PS und SE gem. lit. d) und e), d.h. im Umfang von 18 ECTS studiert wird) vorgelegt werden können.			
Für Studierende, die das Wahlfach gem. § 12 Z. 8 lit. b) bis i) bis inkl. Wintersemester 2009/2010 abgeschlossen haben, gilt:		Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I (§ 9 Z. 1) ODER Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II (§ 9 Z. 2)	
andere lebende Fremdsprache als Englisch gem. § 12 Z. 8 lit. e)		Wahlfach gem. 9 Z. 8	
Für Studierende, die bis inkl. Sommersemester 2009 eine andere lebende Fremdsprache als Englisch gem. § 12 Z. 8 lit. e) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, dieses bis inkl. Wintersemester 2011/2012 in Form des Wahlfachs gem. 9 Z. 8 abzuschließen.			
Für Studierende, die das Wahlfach gem. § 12 Z. 8 lit. a) und b) sowie d) bis i) bis inkl. Sommersemester 2009 begonnen haben, gelten die Fächer Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach I bzw. Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach II als abgeschlossen, wenn bis inkl. Wintersemester 2011/2012 entsprechende Studienleistungen im Ausmaß von 15 ECTS erbracht worden sind.			
2. Diplomprüfung im Fach Wirtschaftspädagogik	5	2. Diplomprüfung im Fach Wirtschaftspädagogik gem. § 13 Z. 5	9

ANHANG B zum Curriculum Wirtschaftspädagogik:

(gültig ab 01.10.2011)

Festlegung der möglichen Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern Psychologie gem. § 9 Z. 8 lit. b)

Soziale Kompetenz gem. § 9 Z. 8 lit. c)

Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologie gem. § 9 Z. 8 lit. d)

Psychologie gem. § 9 Z. 8 lit. b)		SSt.	ECTS
KS	2PAOPKS Arbeits- und Organisationspsychologie	2	3
SE	2PAPSE Wirtschaftspsychologie / Arbeitspsychologie	2	4
KS	2PMOEPKS Markt- & Ökonomische Psychologie	2	3
SE	2PMPSE Marktpsychologie	2	4
SE	2POEPSE Markt- und Ökonomische Psychologie	2	4
SE	2POPSE Organisationspsychologie	2	4
KS	2PSPKS1 Sozialpsychologie I	2	3
KS	2PSPKS2 Sozialpsychologie 2	2	3
SE	2PSPSE1 Sozialpsychologie 1	2	4
SE	2PSPSE2 Sozialpsychologie 2	2	4
Soziale Kompetenz gem. § 9 Z. 8 lit. c)		SSt.	ECTS
SE	0ZSKAAIS Ausgewählte Aspekte der Interkulturellen Kompetenz	2	2
KS	0ZSKAAK Ausgewählte Aspekte der Sozialen und Interkulturellen Kompetenz	2	2
SE	0ZSKAASS Ausgewählte Aspekte der Sozialen Kompetenz	2	2
KS	0ZSKTSKK Theorie der Sozialen Kompetenz	2	4
KT	2ZSKRV Reden / Sprechen / Argumentieren	2	3
KT	2ZSKTIF Training interaktiver Fähigkeiten	2	3
VO	RMKVOE Mediation und Konfliktregelung in Familie und Wirtschaft	2	4
Wirtschaftsinformatik und Informationstechnologie gem. § 9 Z. 8 lit. d)		SSt.	ECTS
KS	Informationsverarbeitung II	4	6
IK	2ELEACP Contentproduktion didaktischer Medien	2	4
KS	2PILSAK Internetbasiertes Lernen - synchron und asynchron	2	4
KS	2ELEAK0 Nutzung interaktiver Medien (EK)	2	3
KS	2ELEAK19 Medien und Lernpsychologie	2	3
KS	2BI1 Business und Internet – Einführung	2	3